D. Liebert
BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 freiraumplanung@buero-liebert.de Mobil: 0173 / 345 22 54

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE II

BEBAUUNGSPLAN NR. 159 N

NIEDERKASSEL

AUFTRAGGEBER:

Planungsbüro Dittrich
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt / Wied

Bearbeitung:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Bildmaterial

Planungsbüro Dittrich 2019
D. Liebert 2019 / 2020
Geoportal.nrw

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	17.10.2019	D. Liebert	Textteil Prognose ASP I
2.0	06.05.2020	D. Liebert	Textteil ASP II
2.1	07.05.2020	D. Liebert	Redaktionelle Überarbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 4
1.1 Aufgabenstellung 4
1.2 Anlass der Planung 4
1.3 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes 4
2 Methodik 6
3 Bestandsaufnahme 7
3.1 Biotoptypen / Lebensräume 7
4 Bilddokumentation 8
4.1 Artenschutzrechtliche Detailprognose (Stufe I) 14
4.1.1 Allgemeine Vorbemerkung 14
4.2 Intensivackerfläche 16
4.3 Symbiose Grube / Intensivackerfläche 18
4.4 Gehölzgruppe 19
5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) 20
5.1 Untersuchungsumfang und Arten: 20
5.1.1 Feldlerche (Alauda arvensis) 20
5.1.2 Kiebitz (Vanellus vanellus) 20
5.1.3 Rebhuhn (Perdix perdix) 20
5.1.4 Wiesenschafstelze (Motacilla flava) 21
6 Ergebnisse 21
7 Festsetzungen 22

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Südlich der Heinrich von Stephan Straße in Niederkassel ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes geplant. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Konfliktprognose wurden dabei zunächst mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig abgebildet und hinsichtlich Ihrer Vermeidung analysiert.

1.2 Anlass der Planung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bestandssicherung und Bestandsentwicklung eines im Stadtgebiet von Niederkassel vorhandenen Maschinenbaubetriebes bzw. dessen Umsiedlung ins Plangebiet zur Erhaltung der Arbeitsstätte/Arbeitsplätze in Niederkassel. Ein Fortbestand und eine Weiterentwicklung des Betriebes am bisherigen Standort sind nicht möglich. Die Umsiedlung an einen weit entfernt gelegenen Standort wäre insbesondere für die im Betrieb tätigen Mitarbeiter problematisch und käme für viele einem Verlust des Arbeitsplatzes gleich bzw. würde dazu führen. Ungeachtet dessen wäre es aber auch für den seit Jahrzehnten in Niederkassel ansässigen Betrieb kaum möglich, an einem neuen Standort geeignete neue Mitarbeiter, insbesondere Fachkräfte, zu finden und dauerhaft an den Betrieb zu binden.

1.3 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Stadt Niederkassel möchte mit den ihr zur Verfügung stehenden bauleitplanerischen Mitteln dem Betrieb dabei helfen, mit seinem Standort im Stadtgebiet bleiben und lediglich in geringer Entfernung umsiedeln zu können.

Der vorliegenden Bebauungsplan Nr. 159 N soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Nutzung und Erschließung des neuen Betriebsstandortes schaffen und dafür die bestehenden Gewerbeflächen an der Heinrich-von-Stephan-Straße nach Süden erweitern. Der Zulässigkeitsrahmen für die künftige Nutzung soll im Wesentlichen, dem des Bebauungsplanes Nr. 136 N gleichen und dessen Nutzung fortführen.

Heutigen bauleitplanerischen Anforderungen entsprechend soll über die Nutzungsbeschränkungen mittels Abstandsklassen hinaus die schalltechnische Verträglichkeit mit umliegenden lärmsensiblen Nutzungen über Emissions- und Zusatzkontingente erfolgen. Zudem soll nach Süden und Osten über Bepflanzungen ein Abschluss des Gewerbestandortes und dessen landschaftliche Einbindung gewährleistet werden. Lediglich nach Westen bleibt eine künftige weitere Entwicklung des Gewerbegebietes offen.

Abbildung Folgeseite: B-Plan Urkunde Stand 5.2020

Bebauungsplan 136 N von 2015
Bebauungsplan 102 N von 2002
Heinrich-von-Stephan-Straße
GE
Grundflächenzahl GRZ 0,8
Dachneigung 0-35°
Trauf- und Firsthöhe TH/FH max. 16 m
A
B
5.00
15.00
3.75
mögliche Fortführung der Erschließungsstraße
0 10 20 30 40 50 m
Planzeichen für Festsetzungen
Gewerbegebiet GE
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO
Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
öffentliche Verkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
(A / B : siehe Textliche Festsetzungen Nr. 4.1.1 und 4.1.2)
Straßenbegrenzungslinie
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB

2 METHODIK

Zum Zwecke einer ersten Potentialanalyse erfolgte am 14.10.2019 eine einmalige Ortsbegehung. Dabei wurden artenschutzrechtlich relevante und wertgebende Strukturen erfasst sowie eine nicht standardisierte grobe Kartierung möglicher Arten vorgenommen. Aufgrund der Tageszeit und der Strukturen erfolgte zunächst keine Erfassung von Fledermäusen – Konflikte für diese Artengruppe können jedoch aufgrund des Umfeldes bei der Betrachtung bereits abgeschichtet werden, da das gesamte Plangebiet von Intensivackerfläche geprägt wird. Biotope dieser Art bieten keine geeigneten Lebensräume für die Artengruppe. Zudem besitzt die Bebauung im Umfeld (überwiegend verhältnismäßig moderne Gewerbeneubauten) kein Quartierpotential.

Im Zuge der Vorsorge wurden auch angrenzende, nicht bebaute Grundstücke in Augenschein genommen. Dabei wiederum lag der Fokus auf den südwestlichen Strukturen. Dort findet sich ein kleiner Gehölzbestand mit Altbaumbestand (Pappel) sowie ein Übergang zu einer Grube (vermutlich Verkippung – bestätigt durch Anwohner).

Die Karte bietet einen Überblick zu den untersuchten Grundstücken (rote Linie) sowie zum Plangebiet (gelb gestrichelt).

3 BESTANDSAUFNAHME

3.1 Biotoptypen / Lebensräume

Das Plangebiet wird zur Gänze durch die Intensivlandwirtschaft geprägt. Zum Zeitpunkt der ersten Begehung war die Fläche bereits abgeerntet. Eine präzise Bestimmung der in 2019 angebauten Feldfrucht kann daher nicht erfolgen. Nach Norden findet sich eine nahezu geschlossene Gewerbebebauung. Die Gebäude weisen typische Elemente heutiger Gewerbebauten auf und sind überwiegend neueren Baujahres (max. 10 Jahre). Ähnliche Strukturen, jedoch älteren Baujahres, finden sich nach Osten. Nach Westen und Süden schließen sich weitere Intensivackerflächen an. Nach Süden enden diese nach ca. 350 m an einem Waldrand, nach Westen folgt nach etwa 200 m Wohnbebauung. Auf der Ost- und Südgrenze des Plangebietes verlaufen Feldwege, die durch die Anwohner häufig zur stillen Erholung (mit Hund) genutzt werden.

Ein potentiell hochwertiger Lebensraum in Form einer Grube befindet sich unmittelbar im südöstlichen Anschluss an das Plangebiet. Die Grube ist im Gegensatz zu weiteren Gruben im Großraum (noch größerer Ausdehnung – siehe Luftbild) nicht wasserführend – Sichtbeobachtungen erlauben jedoch den Rückschluss, dass insbesondere nach der Schneeschmelze und zu regenreichen Zeiten temporäre Pfützen oder Tümpel vorhanden sind. Der Betrieb in der Grube mit Ihren ruderalen Strukturen war zum Zeitpunkt der Begehung nicht aktiv. Auch fanden sich dort keine Baufahrzeuge o.ä. Als relativ unbedeutendes Zerschneidungselement verläuft zwischen dem Grubenrand und dem Plangebiet lediglich ein teils unbefestigter Feldweg, der insbesondere nachts (Amphibienwanderung) wenig frequentiert sein dürfte.

Ebenfalls in diesem Bereich findet sich eine etwa 300 qm große Gehölzgruppe mit alten Einzelbäumen.

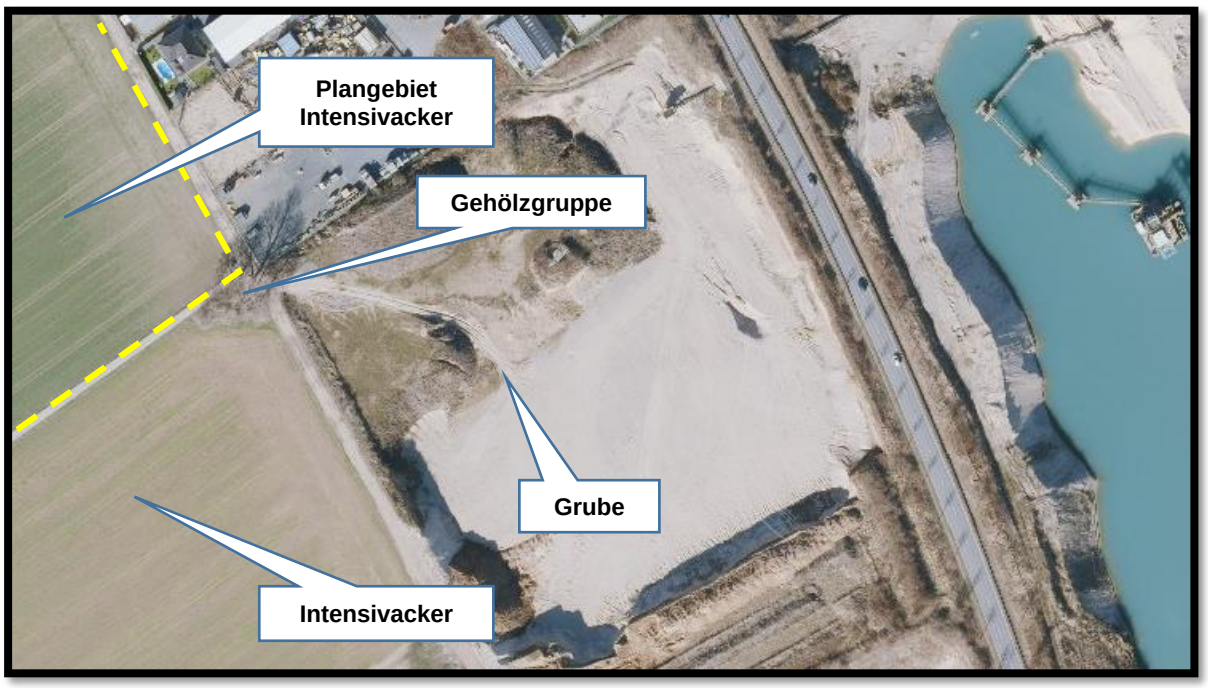

4 BILDDOKUMENTATION

Abb.

Panoramablick

Blick von der Nordost-ecke des PG

Oben:
nach Westen

Mitte:
nach Südwest

Unten:
Nach Süden

Unten im Hintergrund die Gehölzgruppe an der Südostecke

Abb.

Panoramablick

Blick von der Südost-ecke des PG

Oben:
nach Norden

Mitte:
nach Nordwest

Unten:
nach West

Abb.

Oben:
Ackerfläche im Anschluss nach Süden

Mitte:
Blick über die gesamte Ackerflur – im Hintergrund das PG

Unten:
Wohnbebauung etwa 200 m westlich des PG am Ende der Ackerflur

Abb.

Oben:
Gehölzgruppe mit Sitzbänken an PG Südostecke

Mitte:
Übergang zu Grubenfläche an von PG Südostecke

Unten:
Lagerplatz unbefestigt an Südostecke PG

Ergänzung der Fotodokumentation um Bildfolge 2020

Abb.

Panoramaschwenk über das Plangebiet – Standort Südostecke PG

Aufnahmedatum: Anfang Mai!

Ergänzung der Fotodokumentation um Bildfolge 2020

Abb.

Oben: Hinweise (Fahrspuren) Nutzung der Kippe

Mitte und unten:

Detailaufnahmen zur Bewirtschaftung des Ackers

4.1 Artenschutzrechtliche Detailprognose (Stufe I)

4.1.1 Allgemeine Vorbemerkung

Eine Datenrecherche zu bereits vorliegenden Artnachweisen oder Schutzgebieten wurde über online verfügbare Datenserver durchgeführt – siehe auch Karte Folgeseite.

Für das Plangebiet selbst liegt keine Schutzausweisung vor!

Die südöstlich angrenzende Kippe ist Teilbereich des geschützten Biotops mit der Kennung: BK-5108-0009 - Bezeichnung: Kiesabgrabung östlich Niederkassel - Digitalisierte Fläche: 57.5276 ha.

„Objektbeschreibung:
Das Gebiet umfasst die Abgrabungsflächen der ausgedehnten Kiesabgrabungsflächen östlich von Niederkassel. Die zurzeit noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen haben zur Ausbildung mehrere ausgedehnter Abgrabungsgewässer geführt. Diese besitzen meist steile Uferböschungen auf denen sich stellenweise ein schmaler u.z.T. lückiger Ufergehölzsaum ausgebildet hat. Z.T. sind die Ufer auch kaum oder nicht bewachsen. Die neu angelegte L 269n trennt die westliche von der östlichen Teilfläche. Das Wasser wird von Unterwasservegetation besiedelt. Eine Ackerfläche, die zukünftig auch zu Abgrabungszwecken vorgesehen ist, wurde in das Gebiet integriert. Die große Wasserfläche bieten zurzeit schon Lebensraum und Rastmöglichkeiten für verschiedene Vögel. (Kiebitz, Graureiher, Lemikolen konnten beobachtet werden, an einer Hangböschung wurde 2009 ein Uhu Horst entdeckt). Nach Aufgabe der Nutzung ist im südlichen Bereich die Anlage eines Badesees zu Erholungszwecken vorgesehen. Der nördliche Bereich kann durch Anlage von Flachwasserzonen u.a. Renaturierungsmaßnahmen zu einem wertvollen Stillgewässer entwickelt werden. Im Verbund mit den benachbarten Abgrabungsgewässern stellt die Fläche ein Trittsteinbiotop dar für gewässerbewohnende Arten sowie für Tiere- und Pflanzenarten der vegetationsarmen Sonderstandorte (insbesondere zur Erhaltung der Wechselkrötenpopulation im Raum Niederkassel kann das Gebiet beitragen). Die Erhaltung und Entwicklung durch Anlage von Flachwasserzonen und angepasste Pflege, wie Freistellung von Gehölzen sowie die Lenkung der Freizeitaktivitäten sind hierzu erforderlich.

Schutzziel:
Erhaltung eine Abgrabungsgewässers und vegetationsarme, sandige Flächen und Entwicklung nach Abschluss der Abgrabung eines Kiesabgrabunsgeländes mit naturnahem Gewässer als **Lebensraum von Wasservögeln, Amphibien und Insekten sowie als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund insbesondere für die Wechselkröte“**

Diagnostisch relevante Tierarten:
-
- Vanellus vanellus (Kiebitz)
- Ardea cinerea (Graureiher)

Quelle: https://www.wms.nrw.de/html/7660100/BK-5108-0009.html

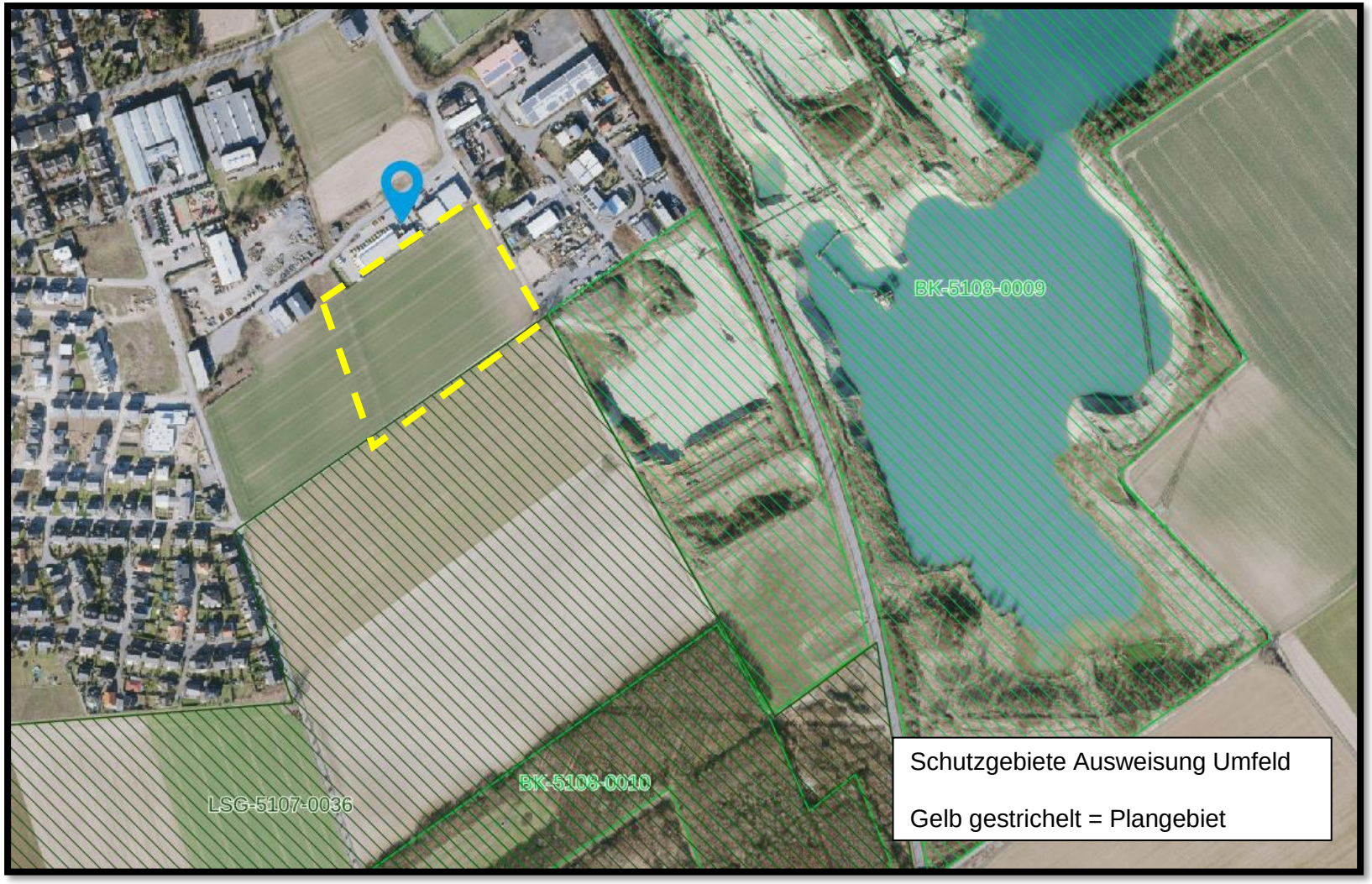
BK-5108-0009
BK-5108-0010
LSG-5107-0036
Schutzgebiete Ausweisung Umfeld
Gelb gestrichelt = Plangebiet

Die Vorprüfung potentiell von diesem Verfahren betroffener und somit zu beachtender, geschützter europäischen Arten, erfolgt auf Basis autökologischer Kenntnisse oder allgemeiner Angaben in Artensteckbriefen.

4.2 Intensivackerfläche

Die das Plangebiet dominierende Intensivackerfläche ist als typischer Lebensraum der Feldvogelarten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn zu betrachten. Ferner wäre die Wiesenschafstelze zu nennen, die im Großraum zunehmend nachgewiesen wird (*Kreuz 2019*). Die Brutzeit der Vögel beginnt bereits im zeitigen Frühjahr. Der Aspekt ist durch entsprechende Kartierungen zu überprüfen - **ASP II.**

Ausgeschlossen wird aufgrund fehlender Habitateignung die Wachtel.

Die Wachtel besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Habitate dieser Art sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Sogenannte CEF Maßnahmen, für die aus dieser Gruppe der Vögel verbleibenden Arten sind wären verhältnismäßig schnell zu entwickeln. Zur Orientierung werden potentiell mögliche Maßnahmen abgebildet:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch eine geeignete Auswahl des Zeitpunktes für die Baufeldfreimachung kann die Tötung von Feldvögeln vermieden werden. Die Baufeldfreimachung ist daher tagsüber in den Herbst-/Wintermonaten (September bis Ende Februar) durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust von (vorläufiger worst case Ansatz) drei bzw. vier Revieren der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKUNLV 2013) erforderlich. Dazu sind bisher nicht von der Feldlerche besetzte intensiv genutzte Ackerflächen mit einer Größe von mind. 4 ha zu extensivieren und mit Ackerbrachen aufzuwerten.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort nach LANUV:

- *Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden).*
- *Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze/ Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach*

OELKE 1968). Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

- *Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.*
- *Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.*
- *Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen.*

Anforderungen an Qualität und Menge:

- *Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.*
- *Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.*
- *Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:*
  - *Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)*
  - *Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, Hinweis Hybridisierungsgefahr bei Luzerne im Anhang 3 S. 47 beachten). In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.*
  - *Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz); auch als flächige Maßnahme möglich.*
  - *Für die Hellwegbörde können zudem die differenzierten Maßnahmenvorschläge von BRABAND et al. (2006) herangezogen werden.*
  - *Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener*

    Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).

- *Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (Paket 4024 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)*
- *Ernteverzicht von Getreide (Paket im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 4025)*

Von den Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche profitiert auch die Wiesenschafstelze.

4.3 Symbiose Grube / Intensivackerfläche

Die Grube bietet geeignete Lebensräume für eine Vielzahl streng geschützter Amphibienarten. Die Ausdehnung der Art erfolgt insbesondere durch Abwanderung der Jungtiere bzw. Subadulti. Der Aspekt Wanderbewegung wird z.B. bei LANUV wie folgt angegeben:

- 1000 m (Aktionsradius)
- bei Ausbreitungsprozessen und Neubesiedlung durch vagabundierende Tiere ausnahmsweise bis zu 10km
- dabei hochmobil - 1000 m/Nacht

Aus diesen Angaben sowie dem Umstand der unmittelbar angrenzenden Grube im Bereich PG Südostecke ist abzuleiten, dass die betroffene Feldflur zwar keinen dauerhaft geeigneten Lebensraum bietet, jedoch aufgrund fehlender Barrierewirkungen eine Zuwanderung möglich ist. Dieser Aspekt ist insbesondere in der Phase der Bauausführung zu beachten, da das Gelände zu dieser Zeit einen temporär optimierten Lebensraum für die betroffenen Arten bietet und folglich eine essentiell erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Der angrenzende Raum nach Südost wird als Trittsteinbiotop für die Wechselkröte bewertet!

Eine „baubedingte Mortalität“ kann beispielsweise durch Baugruben mit Absaugpumpen für die Entwässerung oder durch Baustellenverkehr in Amphibienlebensräumen entstehen.

In der Auslegung dieses Verbotstatbestandes hat die aktuelle Rechtsprechung deutlich gemacht, dass es hier bei unvermeidbaren Tötungen, z.B. im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturprojekten, um die Frage geht, ob es sich für eine Art in einem konkreten Fall um eine „signifikant erhöhte Mortalität“ handelt (BVerwG 9A 3.06: Rn. 219f.). Aufgabe der Rechtsnormen-interpretation und -umsetzung ist es daher v.a., naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken von weniger bedeutsamen bzw. planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten zu unterscheiden.

Bundesamt für Naturschutz

Eine „signifikant erhöhte Mortalität“ lässt sich auf Basis der oben abgebildeten Rechtslage am Bauvorhaben bereits durch die Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes während der Baumaßnahme wirkungsvoll verhindern. Die Schaffung eines Ersatzlebensraumes wird aller Voraussicht nach nicht erforderlich sein, da allenfalls ein suboptimaler Teillebensraum

von der Planung betroffen ist und im Süden hinreichend vergleichbare Lebensräume vorhanden sind.

Der Zaun sollte eine Länge von etwa 100,00 m aufweisen (30,00 m Südgrenze und 70,00 m Ostgrenze. Ergänzende Kartierungen sind aufgrund der beschriebenen Situation nicht zielführend – auch bei einem Nachweis der Art bliebe die Konfliktsituation unverändert. Über die Festsetzung eines Amphibienzaunes während der Bauzeit kann das Eintreten der Zugriffsverbote nach BNatschG wirkungsvoll verhindert werden.

4.4 Gehölzgruppe

Die Gehölzgruppe weist eine Grundfläche von etwa 300 qm auf. Auf einer Fläche von etwa 100 qm befinden sich in den Traufbereichen der Bäume, Bänke zur Erholung. Auch die verbleibenden Bereiche weisen keine typischen Lebensraumqualitäten für planungsrelevante Vogelarten auf. Horste oder Höhlen konnten nicht nachgewiesen werden (Bäume jedoch in 2019 noch teilbelaubt). Aufgrund der offensichtlich regelmäßigen Nutzung der Feldwege durch Erholungssuchende (mit Hund) erscheint das Störpotential in diesem Bereich zu hoch, um nicht störungstoleranten Vogelarten eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu bieten. Durch die Planung sind daher keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren abbildbar. Eine nochmalige Kontrolle sollte im Zuge der ASP II erfolgen.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE II)

Auf Basis der Ergebnisse aus Kapitel 4 wurden vertiefende, weiterführende Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt.

Der Umfang der Untersuchungen orientiert sich an den Methodenempfehlungen des FFH Monitorings bei LANUV NRW:

5.1 Untersuchungsumfang und Arten:

5.1.1 Feldlerche (Alauda arvensis)

Zählung singender Männchen (Flug- und Bodengesang), fütternder Altvogel.

Termine:

1. Anfang April bis Mitte April (Gesang).
2. Ende April (Gesang).
3. Anfang Mai (Gesang, fütternde Altvögel)

5.1.2 Kiebitz (Vanellus vanellus)

Erfassung aller territorialen, balzenden, verpaarten, kopulierenden, brütenden, warnenden und verleitenden Altvögel sowie die Zählung von Familienverbänden.

Termine:

in Ackergebieten Termine 2-4.

1. Ende März (Zählung territorialer, verpaarter, balzender und brütender Altvögel).
2. Anfang April (Zählung territorialer, verpaarter, balzender, brütender und warnender Altvögel).
3. Anfang bis Mitte April (Zählung territorialer, verpaarter, balzender, brütender und warnender Altvögel sowie von Familienverbänden).
4. Termin in Ackergebieten: Ende April bis Mitte Mai (Zählung territorialer, verpaarter, balzender, brütender und warnender Altvögel sowie von Familienverbänden).

5.1.3 Rebhuhn (Perdix perdix)

Zählung balzender Männchen unter Einsatz einer Klangattrappe (Kasprzykowski u. Golawski 2009, Klein 2009, Wichmann u. Teufelbauer 2003), Registrierung von Altvögeln entlang von Weg- und Feldrainen, sichernden Altvögeln, Registrierung von Familienverbänden. Verwendung der Klangattrappe: Alle 400m 2 Minuten horchen. Wenn spontan kein Rebhahn ruft, Klangattrappe bis 2 Minuten mit Revierrufen abspielen, anschließend noch 2 Minuten warten. Bei Reaktion sofortiger Abbruch (in Anlehnung an Wichmann u. Teufelbauer 2003). Auch wenn

vor Benutzung der Klangattrappe bereits ein Vogel ruft, ist es sinnvoll, durch kurzen Einsatz der Klangattrappe (ca. 15 Sekunden) zu prüfen, ob weitere Vögel antworten. Ansonsten kann der Bestand unterschätzt werden. Auf möglicherweise der Klangattrappe nachfolgende Tiere achten, um Doppelregistrierungen zu vermeiden (bei Einsatz der Klangattrappe auf Nachzieheffekt achten).

Vorbemerkung:

Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Diese Habitatbestandteile sind am Rande des PG lediglich marginal vorhanden. Zudem besteht dort eine deutliche Vorbelastung durch erholungssuchende Anwohner, die hier sehr häufig (zu jeder Begehung nachgewiesen) mit Hund unterwegs sind.

Termine:

1. Anfang März bis Mitte März (Zählung rufender Männchen sowie von Altvögeln).
2. Ende März bis Anfang April (Zählung rufender Männchen sowie von Altvögeln).

Aufgrund von Negativnachweisen im Rahmen der Termine 1 und 2 sowie äußerst schlecht ausgeprägter Habitate erfolgte keine Zählung von Familienverbänden nach der Ernte

5.1.4 Wiesenschafstelze (Motacilla flava)

Erfassung von Gesang singender Männchen (Fluggesang sowie vom Boden und Singwarten) und Vögel auf Sitzwarten, warnende und fütternde Altvögel.

Erfassungszeitraum reicht in der Regel von Mitte April bis Mitte Juni – die Art der Feldbewirtschaftung – siehe Fotodokumentation Seite 12 und 13, erlaubt jedoch den sicheren Ausschluss bzw. eine Verkürzung des Erfassungszeitraumes. Das Nest ist fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation gebaut – diese Strukturen sind auf dem Acker nicht vorhanden.

6 ERGEBNISSE

Die Ackerfläche wurde in 2020 weiterhin intensiv bewirtschaftet. Bodenbearbeitung und Einsaat lassen sich auf das Zeitfenster Mitte April bis Anfang Mai festlegen. Weder vor noch nach diesem Termin gelangen Nachweise zu den zu untersuchenden Arten. Ein Vorkommen kann mithin ausgeschlossen werden.

7 FESTSETZUNGEN

Zur Vermeidung des Schädigungsverbotes ist vor Beginn der Baumaßnahme in der Südostecke des Baufeldes ein Amphibienzaun zu errichten. Der Zaun ist in einer Länge von etwa 100,00 m (30,00 m Südgrenze und 70,00 m Ostgrenze) zu errichten und bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterhalten. Es wird dringend empfohlen einen dauerhaften Zaun aus HDPE Material zu verwenden. Handelsübliche Zäune aus leichtem Folien- oder Netzmaterial haben sich aufgrund der leichten Bauart in der Baustellenpraxis nicht bewährt.

Darstellung:
permanente Schutzzäune (HDPE Material) verhindern wirkungsvoll und dauerhaft eine Zuwanderung von Amphibien aus angrenzenden Bereichen und sind deutlich weniger wartungsintensiv denn Folien- oder Netzvarianten.

Durch das geplante Vorhaben gehen keine Reviere der typischen Feldvögel verloren. Weiterführende Festsetzungen von CEF Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert